

Benutzungsordnung für Sportstätten der Stadt Weida

Vom 15. Februar 2018

I. Gemeinsame Bestimmungen

- § 1 Zweckbestimmung
- § 2 Überlassung der öffentlichen Einrichtungen
- § 3 Benutzung und Aufsicht
- § 4 Haftung
- § 5 Allgemeine Ordnungsvorschriften
- § 6 Betretungsrecht
- § 7 Ausnahmenvorschriften
- § 8 Zuwiderhandlungen

II. Besondere Bestimmungen für den Übungs- und Sportbetrieb

- § 9 Allgemeines
- § 10 Besondere Ordnungsvorschriften

III. Besondere Bestimmungen für öffentliche Veranstaltungen

- § 11 Übergabe, Herrichten und Ausschmücken der Sportstätte
- § 12 Bestimmungen für die Bewirtung und Eintritt
- § 13 Besondere Bestimmungen für Tanz- und gesellige Veranstaltungen

IV. Entgelte

- § 14 Benutzungsentgelte

V. Werbung

- § 15 Berechtigung und Werbung

VI. Schlussbestimmung

- § 16 Inkrafttreten

I. Gemeinsame Bestimmungen

§ 1

Zweckbestimmung

- (1) Die Sportstätten der Stadt Weida sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Weida, welche durch die Stadt Weida und nicht durch Vereine, Schulen oder Privatpersonen betrieben werden. Die Benutzungsordnung trifft nicht auf das Freibad zu.
- (2) Die Stadt Weida überträgt der Stadtverwaltung Weida alle verwaltungstechnischen Aufgaben.
- (3) Die Sportstätten dienen dem sportlichen, kulturellen und gesellschaftlichen Leben im Territorium der Stadt Weida. Zu diesem Zweck stehen die Turnhallen und Sportplätze grundsätzlich den örtlichen Schulen, Kindertagesstätten und Vereinen zur Verfügung. Im Einzelfall können die Turnhallen und Sportplätze auch sonstigen Organisationen und Gruppen sowie Privatpersonen überlassen werden.
- (4) Mit dem Betrieb der Sportstätten erstrebt die Stadt Weida keinen Gewinn.

§ 2

Überlassung der öffentlichen Einrichtungen

- (1) Die Benutzung der Sportstätten bedarf der Erlaubnis. Soweit diese nach den folgenden Vorschriften nicht allgemein als erteilt gilt, ist sie bei der Stadtverwaltung Weida schriftlich zu beantragen. Die Einrichtungen dürfen in diesen Fällen erst nach erteilter Erlaubnis benutzt werden. Dazu ist ein Nutzungsvertrag mit der Stadt Weida abzuschließen. Ein Rechtsanspruch auf die Überlassung der Sportstätte besteht nicht.
- (2) Die Sportstätten werden für den Schulsport den Schulen und für den Übungs-, Trainings- und Wettkampfbetrieb den Sportvereinen nach Maßgabe des Sportstättenbelegungsplanes (jährlich zum Schuljahresbeginn) und Spielplanes (monatlich) überlassen.
- (3) Die Benutzung der Sportstätte anlässlich von geselligen oder kulturellen Veranstaltungen erfolgt im Rahmen eines Belegungsplanes. Die Benutzung ist in jedem Einzelfall mindestens vier Wochen vor der Veranstaltung bei der Stadtverwaltung Weida zu beantragen. Liegen für den gleichen Termin mehrere Anträge vor, so ist für die Entscheidung in der Regel die Reihenfolge des Eingangs der Anträge maßgebend. Schulen, Vereine der IG Sport und sonstige gemeinnützigen Vereine der Stadt Weida erhalten in dieser Reihenfolge dabei den Vorzug, wobei der Wettspielbetrieb höherwertig einzustufen ist.
- (4) Die Stadtverwaltung Weida kann die Überlassung der Sportstätte für Veranstaltungen von der Vorlage des Programms abhängig machen und soweit geboten, mit besonderen Auflagen versehen.
- (5) Eine Überlassungsverfügung kann widerrufen werden, wenn nachträglich Umstände eintreten oder bekannt werden, bei deren Kenntnis die Stadtverwaltung Weida die Überlassung der Sportstätte nicht ausgesprochen hätte (z.B. Schlechtwetter) oder wenn die Turnhalle bzw. der Sportplatz aus einem zwingenden Grund anderweitig benötigt wird.
- (6) Schadensersatzansprüche des Veranstalters gegen die Stadt Weida infolge Zurücknahme einer ausgesprochenen Überlassung einer Veranstaltung aufgrund nachträglich eingetretener oder bekannt gewordener Umstände sind ausgeschlossen. Entgangener Gewinn wird nicht vergütet. Der Ersatz entfällt auch, wenn höhere Gewalt vorliegt.
- (7) Mit dem Betreten der Sportstätte unterwerfen sich die Benutzer und Besucher den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung und allen sonstigen zur Aufrechterhaltung eines geordneten Betriebs ergangenen Anordnungen und Anweisungen auf den Infotafeln in den Einrichtungen. Dies schließt die Hallen- und die Stadionordnung mit ein.
- (8) Bei Veranstaltungen, die eine gesamte oder wesentliche Benutzung der in der Sportstätte vorhandenen technischen Einrichtungen erfordern, kann die Stadt Weida verlangen, dass der Hausmeister während der ganzen Veranstaltungen anwesend oder in Rufbereitschaft stehen muss.

§ 3

Benutzung und Aufsicht

- (1) Das Hausrecht in der Sportstätte übt der Bürgermeister der Stadt Weida bzw. ein Beauftragter der Stadt Weida – hier Hausmeister (SB Kita/Jugend/Sport bzw. dessen Stellvertreter bzw. dessen Hallen- oder Platzwart) genannt – aus. Der Hausmeister ist befugt, Personen zum Verlassen der Sportstätte aufzufordern, wenn sie das Gebäude oder die Einrichtung unberechtigt betreten, beschädigen oder verunreinigen oder den Betrieb in der Anlage erheblich stören. Den Anordnungen der Person, die das Hausrecht ausübt, ist Folge zu leisten. Bei Abwesenheit des Hausmeisters übt der jeweilige Veranstalter bzw. Übungsleiter das Hausrecht aus. Für den Schulsport ist als Beauftragter des Schulleiters der jeweils zuständige Sportlehrer verantwortlich.

- (2) Die Sportstätte und ihre Nebenräume dürfen nur unter Aufsicht einer volljährigen verantwortlichen Aufsichtsperson mit entsprechendem Qualifikationsnachweis (Lehrer, Veranstaltungs- oder Übungsleiter) betreten werden. Die Aufsichtsperson ist gegenüber der Stadt Weida verantwortlich, dass die Benutzer bzw. Besucher die Benutzungsordnung einhalten und übt während der Nutzung das Hausrecht aus.
- (3) Die verantwortlichen Aufsichtspersonen haben für Ordnung in der Sportstätte und in den Nebenräumen zu sorgen und darauf zu achten, dass nur berechnigte Personen die Sportanlage nutzen. Sie sind verpflichtet, sich vor der Benutzung vom ordnungsgemäßen Zustand der Sportstätte, ihrer Einrichtungen und Geräte sowie deren Unfallsicherheit zu überzeugen und für ordnungs- und bestimmungsgemäße Benutzung zu sorgen. Die Einrichtung gilt als ordnungsgemäß übergeben, wenn nicht der Benutzer etwaige Mängel vor der Benutzung geltend macht.
- (4) Benutzungen, bei denen Beschädigungen über das normale Maß der Abnutzung zu befürchten sind, sind zu unterlassen.
- (5) Die Benutzung der Sportstätte ist nur bei einer Mindestteilnehmerzahl (Schüler / Vereinsmitglied / sonst. Personen) von 7 Personen zulässig. Ausgenommen von dieser Regelung sind Vereinsräume.

§ 4

Haftung

- (1) Die Stadt Weida übergibt die Sportstätte, ihre Einrichtungen und die Geräte zur Benutzung in dem Zustand, in dem sie sich befinden, auf eigene Verantwortung und Gefahr der Schule, des Vereins oder des Veranstalters. Diese sind verpflichtet, die Geräte und Einrichtungen auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck und auf ihre Verkehrssicherheit zu prüfen. Er hat sicherzustellen, dass schadhafte und nicht gebrauchsfähige Anlagen, Einrichtungen und Geräte nicht benutzt werden. Mängel sind unverzüglich dem Hausmeister der Stadt Weida anzuzeigen.
- (2) Der Verein, die Schule oder der Veranstalter stellt die Stadt Weida von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Mitglieder, Schüler, Bediensteten oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Sportstätte, Räume und Geräte sowie der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen. Diese Freistellungsverpflichtung umfasst nicht Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit von kommunaler Seite. Die Verantwortung des Nutzers nach Abs. 1 bleibt jedoch auch in diesen Fällen unberührt.
- (3) Der Verein, die Schule oder der Veranstalter haftet für alle Schäden, die der Stadt Weida an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrages entstehen. Eltern haften für ihre Kinder. Schäden, die auf normalem Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese Regelung. Unberührt bleibt auch die Haftung der Stadt Weida als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden.
- (4) Der Verein, die Schule oder der Veranstalter hat auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt Weida und für den Fall der Eigeninanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt Weida und deren Bedienstete oder Beauftragte zu verzichten.
- (5) Der Verein, die Schule oder der Veranstalter hat vor Nutzungsbeginn eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden. Auf Verlangen der Stadt Weida hat der Nutzer die Versicherungspolice vorzulegen sowie die Prämienzahlung nachzuweisen.
- (6) Die Stadt Weida haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung von Gegenständen, die von Veranstaltern, Schulen, Vereinen, Benutzern oder Besuchern eingebracht werden.

- (7) Die Stadt Weida ist berechtigt, Schäden auf Kosten des Vereins, der Schule oder des Veranstalters selbst zu beheben oder beheben zu lassen.

§ 5

Allgemeine Ordnungsvorschriften

- (1) Die Benutzer der Sportstätte haben Gebäude, seine Einrichtungen und Geräte sowie die Außenanlagen pfleglich zu behandeln und sich so zu verhalten, dass Beschädigungen vermieden werden. Grundsätzlich dürfen die Besucher nur die jeweils zur Benutzung überlassenen Räume betreten.
- (2) Für jede Nutzung der Sportstätte ist der Stadtverwaltung Weida ein Verantwortlicher im Sinne des § 3 (2) zu benennen, der für den ordnungsgemäßen Betriebsablauf zuständig ist.
- (3) Der Veranstalter überwacht die Einhaltung der Hausordnung. Er hat das Recht, Personen, die gegen diese Satzung verstoßen, sofort aus der Sportstätte und den Außenanlagen zu weisen.
- (4) Das Öffnen und Schließen der Sportstätten und der Räume besorgt der Hausmeister. Falls dieser einem Veranstalter oder Übungsleiter Schlüssel gegen eine Empfangsbestätigung überlassen hat, ist dieser verpflichtet, alle Türen beim Verlassen der Sportstätte abzuschließen. Eine Weitergabe der Schlüssel an Dritte ist nicht zulässig und strafbar.
- (5) Der Zugang zur Sportstätte darf nur über die jeweils hierfür vorgesehenen Eingänge erfolgen. Die Fluchttüren dürfen nur im Notfall zum Verlassen der Anlage benutzt werden.
- (6) Die Betreuung der Be- und Entlüftungsanlage bzw. Heizungsanlage erfolgt ausschließlich durch den Hausmeister oder durch ihn hierzu speziell ausgewiesenen Beauftragte der Vereine und Veranstalter.
- (7) Beim Verlassen der Sportstätte sind Fenster und Lüftungsflügel zu schließen, die Duschen abzustellen und die Beleuchtung abzuschalten.
- (8) Soweit Geräte und sonstige Einrichtungsgegenstände benötigt werden, sind diese unmittelbar nach Beendigung der Benutzungszeit wieder auszubauen. Abweichungen hiervon können mit dem Hausmeister vereinbart werden. Sämtliche Geräte sind in ihren ursprünglichen Aufbewahrungsort zurückzubringen. Dem Hausmeister ist der Verlust von Geräten und Einrichtungsgegenständen unverzüglich zu melden. Neben dem Verursacher sind zur Meldung der Veranstalter bzw. bei der Benutzung durch eine Personengruppe deren verantwortlicher Leiter verpflichtet.
- (9) Änderungen an den Einrichtungen, Geräten und Ausstattungsgegenständen bedürfen der Zustimmung der Stadtverwaltung Weida und dürfen nur unter Aufsicht des Hausmeisters vorgenommen werden.
- (10) Werbung und Warenverkauf innerhalb der Einrichtung bedarf der Zustimmung der Stadtverwaltung Weida.
- (11) Fundsachen sind dem Hausmeister zu übergeben.
- (12) Das Mitbringen von Tieren ist verboten.
- (13) Die Räume sind besenrein zu verlassen. Abfälle und Papier sind in die dafür bereitstehenden Behälter zu werfen. Soweit besondere Wertstoffbehälter bereitgestellt werden, sind die Wertstoffe entsprechend zu sortieren und in die Wertstoffbehälter einzuwerfen.
- (14) Bei Veranstaltungen, die unter das Gesetz zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit (Jugendschutzgesetz) fallen, ist der Veranstalter für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich.
- (15) Die geltenden gesundheits-, ordnungs-, feuer- und straßenverkehrsrechtlichen sowie sicherheitspolizeilichen Vorschriften sind von den Nutzern genau einzuhalten. Ggfs. hat der Veranstalter für ausreichendes Ordnungspersonal, Straßenposten und Feuerschutz zu sorgen. Bei größerem Verkehrsaufkommen sind die Parkplätze am Freibad bzw. hinter dem Jugendclub auszuweisen bzw. zu nutzen. Für den Sanitätsdienst im Notfall ist der jeweilige Nutzer selbst verantwortlich.

§ 6

Betretungsrecht

- (1) Den Beauftragten der Stadt Weida ist stets Zutritt zu den überlassenen Räumen zu gewähren.

§ 7

Ausnahmevorschriften

- (1) Für besonders gelagerte Einzelfälle können Ausnahmen von den Vorschriften dieser Benutzungsordnung von der Stadt Weida genehmigt werden.

§ 8

Zuwiderhandlungen

- (1) Einzelpersonen, Vereine, Schulen oder Veranstalter, die gegen die Benutzungsordnung grob verstoßen, können zeitlich befristet oder dauernd von der Benutzung der Sportstätte und ihrer Einrichtungen ausgeschlossen werden. Zudem ist die nicht vertraglich vereinbarte Nutzung der Sportstätten durch Einzelpersonen, dauerhafte Fremdnutzer oder Nutzer ohne Nutzungsvertrag, untersagt und kann mit einem Bußgeld gemäß Hallen- bzw. Stadionordnung bedacht werden.

II. Besondere Bestimmungen für den Übungs- und Sportbetrieb in der Sportstätte

§ 9

Allgemeines

- (1) Die Benutzung der Sportflächen, Umkleide- und Geräteräume der Sportstätten einschließlich des Geräts gilt allgemein als erlaubt:
 - a) für den Schulsportunterricht im Rahmen des Unterrichts,
 - b) für Kindergärten der Stadt Weida
 - c) für den Trainings- und Wettspielbetrieb örtlicher Vereine im Rahmen der Belegungs- und Spielpläne
- (2) Einer besonderen Erlaubnis der Stadt Weida bedürfen anderweitige Benutzungen, insbesondere der Spielbetrieb für Vereine außerhalb von Weida sowie die Nutzung durch Privatpersonen.
- (3) Die Stadtverwaltung Weida stellt im Benehmen mit der Schule und den Vereinen für den Sport- und Übungsbetrieb einen Hallen- und Sportstättenbelegungsplan auf. Die darin festgelegten Belegungs- und Übungszeiten sind einzuhalten. Der Übungsbetrieb der Vereine ist spätestens um 22.00 Uhr zu beenden.
- (4) Die Stadt Weida kann die Sportstätte jederzeit für eigene Veranstaltungen benutzen. Die in solchen Fällen betroffenen Übungsleiter sind frühestmöglich zu benachrichtigen.

§ 10

Besondere Ordnungsvorschriften

- (1) Bei jeder Benutzung der Sportstätte für den Übungs- und Sportbetrieb muss ein verantwortlicher Leiter im Sinne des § 3 (2) anwesend sein, der die Aufsicht ausübt. Er ist für die ordnungsgemäße Benutzung der Sportstätte gemäß dieser Benutzungsordnung verantwortlich.
- (2) Ohne den verantwortlichen Lehrer oder Übungsleiter darf die Sportstätte nicht betreten werden. Der Lehrer oder Übungsleiter ist auch dafür verantwortlich, dass die Sportstätte nicht von Unbefugten betreten wird. Fremdnutzer dürfen im Einzelfall die Sportstätte nur nutzen, wenn der

verantwortliche Lehrer oder Übungsleiter in seiner vertraglich festgelegten Nutzungszeit dies ausdrücklich gestattet und die Haftung übernimmt.

- (3) Beim Sportunterricht sowie beim Spiel und Übungsbetrieb in der Turnhalle dürfen die Sportflächen nur mit geeignetem und in der Turnhalle, sauberen Schuhwerk betreten werden. Es dürfen nur Sportschuhe benutzt werden, die auf dem Belag keine Schäden oder Verunreinigungen (z.B. schwarze Striche) verursachen. Das Tragen von Fußballschuhen und Bürstenschuhen ist in der Halle und das Tragen von Stollenschuhen ist auf dem Kunstrasen untersagt. Eine Sonderregelung gilt für Vereinsräume.
- (4) Die Duschen können nach dem Sport- und Übungsbetrieb benutzt werden, wobei sie sofort nach Gebrauch wieder abzustellen sind.
- (5) Speisen, Getränke, Getränkeflaschen, Dosen, Gläser und Geschirr dürfen nicht auf die Sportflächen mitgenommen werden.
- (6) Bewegliche Turn- und Sportgeräte sind unter größter Schonung von Boden, Seitenwänden und Geräten nach Anweisung und unter der Aufsicht des Übungsleiters oder Lehrers aufzustellen. Sie dürfen nur getragen oder auf den entsprechenden Transportwagen bewegt werden. Tore sind vor dem Umfallen zu sichern und nach der Benutzung außerhalb des Spielfeldes abzustellen.
- (7) Bei Ballspielen in der Turnhalle dürfen nur halleneigene Bälle verwendet werden. Ballspiele sind so durchzuführen, dass keine Schäden an Einrichtungsgegenständen oder an Gebäuden entstehen.
- (8) Das Stemmen, Stoßen und Fallenlassen schwerer Gegenstände wie Hanteln, Kugeln und dergleichen ist nur mit besonderem Bodenschutz zulässig.
- (9) Vereinseigene Sportgeräte dürfen stets widerruflich in der Sportstätte untergebracht werden. Die Geräte sind als solche zu kennzeichnen. Die Stadt Weida übernimmt für die Unterstellung keine Haftung, auch nicht für Zerstörung durch höhere Gewalt oder Beschädigung durch Dritte.
- (10) Geräte, die ihrem Zweck nach normalerweise für die Benutzung in Räumen bestimmt sind, dürfen nicht außerhalb der Halle verwendet werden.
- (11) In der Turnhalle und im Sportlerheim besteht generelles Rauchverbot. Rauchen ist nur auf den ausgewiesenen Raucherinseln erlaubt.

III. Besondere Bestimmungen für öffentliche Veranstaltungen in Sportstätten

§ 11

Übergabe, Herrichten und Ausschmücken der Sportstätte

- (1) Rechtzeitig vor der Veranstaltung werden die zu überlassenden Räume und Anlagen vom Hausmeister dem verantwortlichen Leiter der Veranstaltung übergeben.
- (2) Die Vorbereitungen für eine Veranstaltung sind so zu treffen, dass der Turn- und Sportbetrieb der Schule und Vereine möglichst nicht beeinträchtigt wird. Dasselbe trifft für Aufräumarbeiten zu, die im Anschluss an die Veranstaltung vorzunehmen sind.
- (3) Zur Ausschmückung der Sportstätte dürfen nur schwer entflammable Gegenstände verwendet werden. Ausschmückungsgegenstände aus Papier dürfen nur außer Reichweite von Besuchern angebracht werden. Von Beleuchtungskörpern müssen sie so weit entfernt sein, dass sie sich nicht entzünden können. Die Verwendung von Feuerwerk, offenem Feuer und Licht oder besonders feuergefährlichen Stoffen ist unzulässig. Bei der Ausschmückung der Sportstätte dürfen Schrauben oder Nägel an Wänden und Einrichtungen nur in Abstimmung angebracht werden.
- (4) Der Auf- und Abbau der Stühle und Tische sowie die Reinigung der Sportstätte hat der Veranstalter selbst zu besorgen. Er hat die Sportstätte und Nebenanlagen nach einer Veranstaltung bis zum vereinbarten Zeitpunkt abgeräumt und in nassgereinigtem Zustand dem Hausmeister zu übergeben. Sollten diese Arbeiten ausnahmsweise durch Arbeitskräfte der Stadt Weida vorgenommen werden, sind der Stadt Weida die anfallenden Kosten ggf. zu ersetzen.

- (5) Die Rückgabe der Veranstaltungsräume, Anlagen und ihrer Einrichtungen hat unverzüglich nach Ende der Veranstaltung zu erfolgen. Wenn für den Schulsport benötigte Räume überlassen waren und der auf die Veranstaltung folgende Tag ein Schultag ist, muss die Übergabe frühestens bis 7.00 Uhr, sonst um 12.00 Uhr erfolgt sein. Nach Absprache mit dem Hausmeister ist eine andere Regelung über den Zeitpunkt der Rückgabe möglich.
- (6) Bis zur Rückgabe müssen alle Reinigungs-, Aufräumungs- und Abbauarbeiten abgeschlossen sein. Auch die Aufräumarbeiten im Außenbereich der Sportstätte sind unmittelbar am Tag nach der Veranstaltung zu besorgen. Im Außenbereich dürfen keine Gegenstände, auch nicht kurzzeitig, gelagert werden.
- (7) Vom Veranstalter eingebrachte Gegenstände sind sofort nach Abschluss der Veranstaltung aus den überlassenen Räumen und Außenanlagen zu entfernen. Im Verzugsfalle steht der Stadt ohne weitere Mahnung das Recht zur Selbsthilfe zu. Etwa entstehende Schäden und Kosten gehen zu Lasten des Veranstalters.

§ 12

Bestimmungen für die Bewirtung und Eintritt

- (1) Der Veranstalter hat bei der Bewirtung selbst für einen Wirt, für die Genehmigung und das erforderliche fachkundige Personal zu sorgen und der Stadt Weida vorab den Verantwortlichen zu benennen. Gegenüber der Stadt Weida ist der Veranstalter voll verantwortlich und haftbar. Nach Beendigung der Veranstaltung ist der entstandene Müll eigenverantwortlich zu beseitigen.
- (2) Die Eintrittskassierung durch den Veranstalter ist möglich, wobei sich die Stadt Weida im Einzelfall eine angemessene Beteiligung vorbehält.

§ 13

Besondere Bestimmungen für Tanz- und gesellige Veranstaltungen

- (1) Der Veranstalter muss Ordnungskräfte bereitstellen, die dafür sorgen, dass
 - a) keine Personen in die Sportstätte kommen, die nach dem Jugendschutzgesetz die Veranstaltung nicht besuchen dürfen,
 - b) stark alkoholisierte Personen nicht in die Sportstätte gelassen werden,
 - c) Personen in einer Kleidung, die geeignet ist, andere Personen zu verletzen, nicht in die Sportstätte gelassen werden.
- (2) Es dürfen nur so viele Personen eingelassen werden, wie in der Sportstätte geordnete Sitz- und Stehplätze zur Verfügung stehen.
- (3) Der Veranstalter muss darauf hinwirken, dass der Fluchtweg-, Eingangs- und Zufahrtsbereich der Sportstätte von Kraftfahrzeugen freigehalten wird und dass alle notwendigen Genehmigungen, hier insbesondere Veranstaltungsanzeige, Sperrzeitverkürzung, Gestattung etc. vorliegen.

IV. Entgelte

§ 14

Benutzungsentgelte

- (1) Der Verein, die Schule bzw. der Veranstalter hat für die Überlassung und Benutzung der Sportstätte die sich aus der Entgeltordnung ergebenden Entgelte zu entrichten.

V. Werbung

§ 15

Berechtigung und Werbung

- (1) Während des Schulsports ist Werbung untersagt. Zu sportlichen Wettkämpfen darf nach vorheriger Zustimmung durch die Stadt Weida geworben werden. Die Werbung muss auf geeigneten Werbeträgern in der Sportstätte erfolgen. Sie ist unmittelbar nach Veranstaltungsende wieder zu entfernen, es sei denn, es wurden anderweitige Vereinbarungen getroffen. Die daraus erzielten Einnahmen sollen überwiegend der Nachwuchsförderung zu Gute kommen. Ein alleiniges Werberecht besteht nicht.

VII. Schlussbestimmung

§ 16

Inkrafttreten

- (1) Die Benutzungsordnung tritt mit Beschluss des Stadtrates am 15.02.2018 in Kraft.

Weida, den 15.02.2018

gez. Beyer
Bürgermeister